
Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergneustadt und zur Ausführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) (Feuerwehrsatzung)

Der Rat der Stadt Bergneustadt hat in seiner Sitzung am 07.12.2011 die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergneustadt und zur Ausführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) (Feuerwehrsatzung), so wie diese nachstehend im Wortlaut aufgeführt ist, beschlossen.

Die Satzung ist nunmehr öffentlich bekannt zu machen.

Satzung**über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bergneustadt und zur Ausführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) (Feuerwehrsatzung)**

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung - FSHG-vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Bergneustadt unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.
- (4) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Bergneustadt im Rahmen der Pflichtaufgaben des § 1 Abs. 1 des FSHG erfolgt unentgeltlich, sofern nicht in § 2 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist (Pflichteinsatz).

§ 2**Kostentragung**

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr verlangt die Stadt Bergneustadt den Ersatz der entstandenen Kosten:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (2) Die Kostenersatzpflicht nach Abs. 1 tritt auch dann ein, wenn
- 1) überörtliche Hilfe i.S. des § 25 FSHG im Stadtgebiet Bergneustadt geleistet wird,
 - 2) es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil ein Anlass für den Einsatz nicht mehr besteht bzw. nicht bestand oder die Alarmierung widerrufen worden ist.

§ 3

Höhe des Kostenersatzes

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.
Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Kostenersatz und Entgelte werden nach Stundensätzen berechnet. Angefangene Viertelstunden werden als volle Viertelstunden abgerechnet. Verbrauchsmaterialien und Ausrüstungsgegenstände werden nach angefangenen Volumeneinheiten und Stückzahlen zum Selbstkostenpreis berechnet.
- (3) Entsorgungskosten werden nach dem Selbstkostenpreis berechnet.
- (4) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr ein Stundenlohn von Euro 28,00 berechnet. Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf diesen Stundenlohn ein Zuschlag von 25 % zu zahlen. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13.00 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jedes Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

A. Personalgebühren:

je Stunde für den Einsatz eines Feuerwehrmannes ohne
Rücksicht auf Dienstgrad und Dienststellung

Euro 28,00

B. Gebühren für Fahrzeuge ausschließlich der Besatzung je Stunde

1. Fahrzeuggruppe A

Euro 10,00

Einsatzleitwagen-ELW 1
Mannschaftstransportfahrzeug-MTF

2. Fahrzeuggruppe B

Euro 30,00

Tragkraftspritzenfahrzeug-TSF oder TSF-W
Einsatzleitwagen-ELW 2
Löschgruppenfahrzeug-LF 8
Tanklöschfahrzeug-TLF 16/24
Tanklöschfahrzeug-TLF 16/25
Löschgruppenfahrzeug-LF 20/16
Löschgruppenfahrzeug-LF 10/6
Rüstwagen-RW
Schlauchwagen-SW 2000
Gerätewagen Gefahrgut-GW-G 1
Gerätewagen Logistik-LKW

sowie Einsatzfahrzeuge vergleichbarer Bauart.

3. Fahrzeuggruppe C

Euro 68,00

Feuerwehrdrehleiter

C. Gebühren für Verbrauchsmaterialien

Materialien, die durch die Eigenart des Einsatzes zerstört oder verbraucht werden, berechnen sich nach dem Selbstkostenpreis für die Wiederbeschaffung und Entsorgung.

D. Fremdleistungen

Durch Dritte erbrachte Fremdleistungen werden in Höhe der der Stadt tatsächlich entstandenen Aufwendungen berechnet.

§ 4

Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen

- (1) Für das Stellen von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr bei Veranstaltungen und für Leistungen der Feuerwehr, die über den im FSHG genannten Aufgabenbereich hinausgehen (freiwillige Leistungen), werden Entgelte erhoben.
- (2) Höhe der Entgelte:

A. Personalentgelte

je Stunde für den Einsatz eines Feuerwehrmannes ohne
Rücksicht auf Dienstgrad und Dienststellung

Euro 28,00

B. Entgelte für Fahrzeuge ausschließlich der Besatzung je Stunde

1. Fahrzeuggruppe A

Euro 10,00

Einsatzleitwagen-ELW 1
Mannschaftstransportfahrzeug-MTF

2. Fahrzeuggruppe B

Euro 63,00

Tragkraftspritzenfahrzeug-TSF oder TSF-W
Einsatzleitwagen-ELW 2
Löschgruppenfahrzeug-LF 8
Tanklöschfahrzeug-TLF 16/24
Tanklöschfahrzeug-TLF 16/25

Löschgruppenfahrzeug-LF 20/16
Löschgruppenfahrzeug-LF 10/6
Rüstwagen-RW
Schlauchwagen-SW 2000
Gerätewagen Gefahrgut-GW-G 1
Gerätewagen Logistik-LKW

sowie Einsatzfahrzeuge vergleichbarer Bauart.

3. Fahrzeuggruppe C **Euro 220,00**
Feuerwehrdrehleiter

C. Entgelte für Verbrauchsmaterialien
Materialien, die durch die Eigenart des Einsatzes zerstört oder verbraucht werden, berechnen sich nach dem Selbstkostenpreis für die Wiederbeschaffung und Entsorgung.

D. Fremdleistungen
Durch Dritte erbrachte Fremdleistungen werden in Höhe der der Stadt tatsächlich entstandenen Aufwendungen berechnet.

(3) § 3 Abs. 2 - 4 gelten entsprechend.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet der Bürgermeister.

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung i.V. m. dem Kommunalabgabengesetz sinngemäß.

§ 6

Kostenersatzpflichtiger

Kostenersatzpflichtiger ist derjenige, der die Leistung der Feuerwehr der Stadt Bergneustadt im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

(1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 3 gilt entsprechend.

§ 9

Verdienstaufschlag/Aufwandsentschädigung

- (1) Der Regelstundensatz gem. § 12 Abs. 3 Satz 3 FSHG als Ersatz des Verdienstaufschlages für beruflich selbständige, ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr wird auf Euro 16,00 je Std. festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag gem. § 12 Abs. 3 Satz 5 FSHG der auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes nach Abs. 1 zu zahlenden Verdienstaufschlagpauschale wird auf Euro 32,00 je Std. festgesetzt.
- (3) Nach § 12 Abs. 6 FSHG erhalten folgende ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- 1) Leiter der Feuerwehr in Höhe von 259,10 €
 - 2) stellvertretender Leiter der Feuerwehr in Höhe von 129,55 €
 - 3) Einheitsführer der technischen Einheiten
Einheitsführer Feuerwehreinsatzleitung
Musikzugführer
Leiter der Jugendfeuerwehr
in Höhe von Euro 17,00
- (4) Besteht ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung aufgrund der gleichzeitigen Wahrnehmung mehrerer Funktionen nach Abs. 3 Ziffern 1 - 3, so wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 05.12.2013

Gerhard Halbe
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 17.12.2013, Folge 719;